

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

---

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

hö-we

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 29/2024 vom 23. Mai 2024

### Bekanntmachung der Pfändungsfreigrenzen 2024 im Bundesgesetzblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Mai 2024 wurden im Bundesgesetzblatt die Pfändungsfreigrenzen 2024 nach § 850c ZPO bekannt gemacht (s. **Anlage**). Die unpfändbaren Beträge nach § 850c ZPO betragen ab dem 1. Juli 2024:

- Für Arbeitseinkommen nach Abs. 1 1.491,75 € monatlich, 343,31 € wöchentlich und 68,66 € täglich.
- Bei bestehender Unterhaltspflicht erhöht sich der Betrag nach Abs. 2 S. 1 um 560,90 € monatlich, 129,21 € wöchentlich und 25,84 € täglich.
- Für die zweite bis fünfte Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der Betrag nach Abs. 2 S. 2 um je 312,78 € monatlich, 71,99 € wöchentlich und 14,40 € täglich.
- Die Beträge nach Abs. 3, deren Übersteigen für die Berechnung des unpfändbaren Einkommens unberücksichtigt bleiben, werden auf 4.573,10 € monatlich, 1.052,43 € wöchentlich und 210,50 € täglich erhöht.

Alle weiteren ab dem 1. Juli 2024 geltenden Pfändungsfreibeträge entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hölterhoff

Anlage